

## Beilage L. 6.

## Höchstes Decret

die Steuererlasse bey Feuerungslüd  
und Viehsterben betreffend.

Carl August,

rc. rc.

In Genehmigung der unterthänigsten Erklärungschrift vom 13ten d. M. eröffnen Wir dem getreuen Landtage hiermit:

1) daß — und zwar, um allen Zweifeln zu begegnen und den Betheiligten die nöthige Gewißheit zu geben, mittelst nachträglicher Bekanntmachung zum Patent vom 29ten July 1817., die Baubegnadigungen betreffend — die authentische Erklärung, daß dadurch auch die in den vormals Erfurthischen Landestheilen erteilten Vorschriften, wegen Steuer-Erlass bey Feuerungslüd, für aufgehoben zu achten seyen, erteilt werden, und

2) daß die in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen gesetzlich eingeführten ähnlichen Steuererlasse bey Viehsterben, vom 1sten Jan. 1822. an, nicht weiter verwilligt werden sollen. Weimar, den 16ten April 1821.  
Carl August.

## Beilage M. 6.

## Höchstes Decret

verschiedene Gegenstände betr.

Carl August

rc. rc.

Die unterthänigste Erklärungschrift vom 10ten April, auf das Ministerial-Decret vom 7ten Nov. v. J., haben Wir, ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt und es sollen demnach

1) die, auf die Erweiterung des Irrenhauses zu Jena, über die desfallige Verwilli-

gungssumme hinaus, verwendeten 188 rthl. 23 gr. 5 pf. in Rechnungs-Ausgabe verschrieben, auch

2) zu Bestreitung des Aufwandes für die Kreis-Deputations-Expediti.on zu Neustadt a. D., so lange deren Fortbestehen noch unumgänglich nöthig seyn wird, 124 rthl. 8 gr. jährlich ausgelegt werden;

3) in Betreff der verschiedenen Anforderungen an die aufgelöste Kreis-Deputation daselbst, bewendet es

a. bey der bereits geschewenen Bezahlung der 9626 rthl. 5 gr. 7 pf. aus den dazu verwendeten Einnahmeposten;

b. die 32270 thl. 23 gr. 4 pf. an fernern contractmäßigen Forderungen für Kriegslieferungen, welche dem ganzen Kreise auferlegt gewesen, sind gleichfalls zu bezahlen, sey es von den, auf die deshalb gestellten Liquidationen, eingehenden Geldern, oder sey es äußersten Falls, durch besondere Ausbringung im Kreise;

c. die, nach den bestehenden Verträgen, Unserer Kammer angefallene Forderung an 4865 rthl. 9 gr. für von den Rentämtern des Neustädtischen Kreises an die Magazine abgegebenen Hafer, wollen Wir nicht geltend machen lassen, und was

d. die 102873 rthl. 19 gr. 10 pf. anlangt, welche, für Lieferungen und Einquartirungs-Verpflegungen, von den Kommunen gefordert werden, so bewendet es deshalb bey dem Landtagsbeschlusse, vorbehaltlich der etwa hier und da noch gewünscht werdenben Ausgleichung unter den Gliedern einer Kommune;

4) daß für die, von mehreren in den Jahren 1790., 1804. und 1810. abgebrannten Einwohnern von Auma, Wenigen-Auma, Zickra und Neustadt a. D., entbehrten gesetzlichen Begünstigungen und Befreyungen, im Fall eines dahin lautenden rechtskräftigen Erkenntnisses, Ersatz aus der Landschafftsklasse